

Anlage 2 zum Stützpunktvertrag

Datenschutzvereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Träger erheben, verarbeiten und nutzen Sozialdaten i.S.d. § 7 c Abs. 5 SGB XI i.V.m. §§ 67 a ff. SGB X und DSGVO. Die Aufgabenerledigung umfasst i. V. m. § 3 des Stützpunktvertrages die Beratung und Auskunft der Hilfesuchenden und ggf. die Erstellung eines Versorgungsplanes.
- (2) Die Datenschutzvereinbarung regelt die Maßnahmen zum Schutz des Sozialgeheimnisses i. S. d. § 35 SGB I bei der Erledigung der unter Abs. 1 genannten Aufgaben. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nur im Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zulässig. Die dem Schutz der Sozialdaten dienenden Maßnahmen sind von den Trägern zu treffen.

§ 2

Rechte und Pflichten der Träger

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Hilfesuchenden ist der jeweilige Träger verantwortlich.
- (3) Die Träger sichern zu, dass die von ihnen getroffenen Datenschutzmaßnahmen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten den Anforderungen des § 78a SGB X und seiner Anlage genügen.
- (4) Die Träger sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zu überwachen. Dazu bedienen sie sich der beteiligten Datenschutzbeauftragten.
- (5) Die Träger verpflichten sich, für die Sozialdatenverarbeitung nur Personal einzusetzen, das zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten nach Maßgabe der § 5 BDSG, § 6 Bbg DSG (Datengeheimnis) unter Hinweis auf die straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung (§ 43 BDSG; § 35 SGB I, §§ 85 und 85a SGB X, §§ 133 Abs. 3, 203 Abs. 2,4 und 5, 204, 353 b und § 358 StGB) und nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 02.03.1974 (BGBl I, S. 547) schriftlich auf die Geheimhaltung verpflichtet wurde.
- (6) Die Träger verwenden die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des vertraglich festgelegten Umfangs. Eine weitergehende Speicherung oder Verarbeitung personenbezogener Daten ist nicht zulässig.
- (7) Vom Träger gelieferte Datenträger sowie alle Dateien mit personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Aufgaben übertragenden Datenverarbeitung erstellt werden, sind von den Trägern gesichert aufzubewahren.

Anlage 2 zum Stützpunktvertrag

- (8) Der Träger, bei dem der Pflegestützpunkt angesiedelt ist, leitet unverzüglich weitere Schutzvorkehrungen ein, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Speicherung oder Verarbeitung von Daten, welche den Datenschutz gefährden können.
- (9) Den Trägern wird das Recht eingeräumt,
 - a) während der Geschäftszeiten den Pflegestützpunkt zu betreten und dort datenschutzrechtliche Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und
 - b) Fallunterlagen sowie gespeicherte Sozialdaten und Datenverarbeitungsprogramme betreffend ihrer Versichertendaten einzusehen,soweit es für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.

§ 3 Haftung

- (1) Die Lagerung der Datenträger hat bis zur Vernichtung im Hinblick auf § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) in verschlossenen Behältern bzw. verschlossenen Räumen zu erfolgen.
- (2) Die Träger haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge schuldhaften Verhaltens gegen die Datenschutzbestimmungen und gegen diese Datenschutzvereinbarung entstehen.
- (3) Schadensersatzansprüche bleiben durch diese Regelung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten / Änderung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am DATUM in Kraft und kann nur unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch die Träger geändert werden.
- (2) Die Träger und ihre entsendeten Mitarbeiter verpflichten sich auch über das Ende der vertraglichen Beziehung hinaus, zur Verschwiegenheit (Datengeheimnis, Sozialgeheimnis, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).